



N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Gundremmingen

am **29.02.2024** von 19:00 Uhr bis 20:06 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Gundremmingen

Gundremmingen, 13.03.2024

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Tobias Bühler

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Anton Frei

Dritte Bürgermeisterin Frau Dr. Alexa Kille

Herr Robert Baur

Herr Ernst Böck

Herr Bertram Fischer

Herr Friedrich-Josef Heidel

Herr Markus Hoser

Herr Christian Joas

Herr Willi Schiele

Herr Thomas Wagner

Herr Markus Wecker

Entschuldigt abwesend:

Frau Heike Eggenmüller-Hörsch

Schriftführerin:

Karola-Anna Vorreiter

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 23.02.2024 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18.01.2024 in Abschrift zugestellt.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 18.01.2024
2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung
3. Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flur-Nr. 1240/1 Gemarkung Gundremmingen, Kirchstr. 29 in Gundremmingen
4. Reutberger Straße München - Telekommast
5. Stellplatzsatzung- Erlass einer Stellplatzsatzung
6. Gemeindliche Wohngebäude - Umgang mit Balkonphotovoltaikanlagen
7. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 18.01.2024

Sachverhalt:

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.01.2024

Beschluss:

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 18.01.2024 werden keine Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung

Sachverhalt:

- Neufestsetzung der Reisekostenpauschale des Ersten Bürgermeisters auf Grundlage des BayRKG
- Wasserversorgung - Vergabe der Leistungen Anschluss Kernkraftwerk/BGZ Bauabschnitt 1
- Bekanntgaben - Vergabe Heizung
- VGem Offingen - Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024, Bekanntgabe des Entwurfs gem. Art. 41 Abs. 1 KommZG

3. Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flur-Nr. 1240/1 Gemarkung Gundremmingen, Kirchstr. 29 in Gundremmingen

Sachverhalt:

Für dieses Bauvorhaben wurde bereits ein Antrag auf Vorbescheid gestellt und am 29. Juni 2023 im Gemeinderat behandelt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In den Breiten“. Es wurden Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt:

- **Zeichnerische Festsetzung der Baugrenze**

Die Baugrenze wird mit ca. der Hälfte der Hauslänge um ca. 10 m überschritten. Grund hierfür ist ein Kanal der Gemeinde der südlich unter dem Grundstück verläuft und nicht überbaut werden darf. Das Grundstück erstreckt sich mittlerweile weiter nach Norden als zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung. Des Weiteren wird die Baugrenze im Westen mit einer Eingangsüberdachung um ca. 1 m überschritten.

- **§ 5.2 Die Traufhöhe der Gebäude darf höchstens 3,75 m betragen, bei Hanglagen auf der Talseite max. 6,0 m.**

Die Traufhöhe wird im Bereich des geplanten Zwerchgiebels (3,83 m) überschritten. Talseitig ist die Traufhöhe zwischen ca. 5,83 m und ca. 6,40 m gemessen, somit also ebenfalls teilweise überschritten.

- **§ 6.2 Die Geländeoberfläche darf, insbesondere bei Hanglage, bei Einzelgrundstücken durch Aufschüttung oder Abgraben nicht verändert werden.**

Die geplanten Geländeänderungen betreffen lediglich den Bereich des Wohnhauses, das in die Hanglage integriert werden soll.

- **§ 7.1 Einfriedungen Sockel 25 cm**

Es wird vor Ort eine Stützwand zum Spielplatz erstellt. Diese wirkt wie ein Zaunsockel

- **§5.2 Gestaltung der Gebäude, Satteldach 26° -38°**

Es sind Flaschdachgauben geplant.

Das Landratsamt Günzburg hat nach Prüfung der Voranfrage diese Befreiung ebenfalls befürwortet.

Die Pläne des eingereichten Bauantrages weichen von denen der Voranfrage ab. Statt dem ursprünglichen Zwerchhaus mit einer Breite von ca. 6,10 m auf östlicher Gebäudeseite, ist eine Gaube mit einer Breite von ca. 7,7 m geplant. Des Weiteren ist eine zusätzliche Gaube auf westlicher Gebäudeseite mit einer Breite von ca. 5,5 m geplant.

Durch die Gaube ergibt sich ein weiteres Vollgeschoss. Laut Bebauungsplan ist nur ein Vollgeschoss zulässig. Diese Festsetzung betrifft die Grundzüge der Planung und eine Befreiung ist rechtlich nicht zulässig.

Nach Rücksprache mit Herrn Andrusch vom Landratsamt Günzburg am 27.02.2024 kann von der Geschossigkeit befreit werden, da das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegt (IIA). Diese Befreiung wurde vom Landratsamt schon öfters so erteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flur-Nr. 1240/1 der Gemarkung Gundremmingen, Kirchstr. 29 in Gundremmingen und stimmt den folgenden Befreiungen zu:

- das Dachgeschoss ein weiteres Vollgeschoss ist und damit die zulässige Vollgeschosszahl mit I mit Ila überschritten wird (§ 3.2),
- die Gauben mit einem Flachdach geplant sind und damit die festgesetzte Dachform mit einem Sattel- oder Walmdach nicht einhalten (§ 5.1),
- die Gauben mit einem Flachdach geplant sind und damit die festgesetzte Dachneigung von 26 - 38 Grad nicht einhalten (§ 5.1),
- die Traufhöhe mit 3,825 m an der Bergseite und 6,34 m an der Talseite geplant ist und damit die zulässigen Traufhöhen mit 3,75 (Bergseite) und 6,00 m (Talseite) nicht eingehalten wird (§ 5.2),
- die Geländeoberfläche durch die geplante Aufschüttung im Osten verändert wird (§ 6.2),
- eine Grenzmauer im Osten mit einer Höhe von bis zu 1,25 m geplant ist und damit die festgesetzte Höhe eines Sockels von 25 cm überschreitet (§ 7.1),
- die Baugrenze im Süden überschritten wird (§ 9).

Abstimmungsergebnis: 12:0

4. Reutberger Straße München - Telekommast

Sachverhalt:

Der Antragssteller beantragt die Errichtung eines Funkmastes auf dem Mietgebäude der Gemeinde Gundremmingen in München, Reutberger Straße. Der Funkmast dient der Verbesserung der Mobilfunk- und Internetabdeckung in der Region und soll gemäß den technischen Spezifikationen des Antragsstellers installiert werden.

Erfolgt die Vermietung durch eine Gemeinde, so gibt es von Seiten des Bay. Gemeindetages verhandelte Musterverträge und Mietbedingungen. Diese unterscheiden sich anhand der Einwohnerzahl und der Mastnutzer.

Entgelt- und Entschädigungssätze

Das Entgelt ist für die Benutzung des Grundstücks und Gebäudes zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation und/oder Small Cell-Funkübertragungsstelle bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. Dachstandorte (Funkstation)

1. Standard-Funkstation

Staffelung nach Anzahl Mobilfunknetzbetreiber (MNB) pro Standort	1 MNB	2 MNB	3 MNB	4 MNB
a) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.500 €	4.000 €	4.500 €	5.000 €
b) Gemeinden > 7.000 bis 50.000 Einwohner	4.000 €	4.500 €	5.000 €	5.500 €
c) Städte > 50.000 bis 100.000 Einwohner	4.500 €	5.250 €	6.000 €	6.750 €
d) Städte > 100.000 bis 200.000 Einwohner	5.000 €	6.000 €	7.000 €	8.000 €
e) Städte > 200.000 Einwohner	6.000 €	7.500 €	9.000 €	10.500 €

Gemäß Tabelle wäre bei einem Nutzer (Telekom) eine jährliche Miethöhe von 6.000,- € gegeben. Sollte der Mast von einem zweiten Nutzer genutzt werden so würde sich der Betrag auf Gesamt 7.500,- € erhöhen. Von wie vielen Nutzer der Funkmast genutzt wird ist erst nach Einmessung und Planung der Anlage möglich. Von mehr als zwei Nutzern ist jedoch nicht auszugehen. Die Miete wird indiziert. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 10 Jahre mit Verlängerungsoption.

Bilder ähnlicher Anlagen:



Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ja, Einnahmen

Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen stimmt der Errichtung eines Funkmastes auf dem gemeindlichen Gebäude Reutberger Straße in München zu. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt die entsprechenden Verträge anhand der Rahmenvereinbarungen mit dem Bay. Gemeindetag zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5. Stellplatzsatzung- Erlass einer Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

In der vergangen Wahlperiode kam öfters mal das Thema „Stellplatzsatzung“ auf. Mit dieser Beschlussvorlage wird der Grundsatzbeschluss für den erstmaligen Erlass einer Stellplatzsatzung für die Gemeinde Gundremmingen vorlegen.

Die Einführung einer solchen Satzung ist notwendig, um eine geordnete und effiziente Nutzung von Stellplätzen im Gemeindegebiet sicherzustellen.

Ausgangslage:

Die Gemeinde Gundremmingen verzeichnet in den letzten Jahren einen kontinuierlichen Zuwachs an Einwohnern sowie an Fahrzeugen. Dies hat zu einer verstärkten Nachfrage nach Stellplätzen geführt, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Bauprojekten und der generellen Entwicklung der Infrastruktur. Im Bereich des Wohnungsbaues ist ein Trend zu Mehrfamilienwohnhäuser zu erwarten.

09 774 136 Gundremmingen

26. Kraftfahrzeugbestand seit 2017

Fahrzeugart	Kraftfahrzeugbestand					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kraftfahrzeugbestand insgesamt	1 286	1 328	1 356	1 393	1 441	1 421
darunter Pkw insgesamt	943	976	984	1 017	1 045	1 040
Krafträder insgesamt	114	116	120	123	127	130

Um die steigenden Anforderungen an die Parkraumplanung zu bewältigen, ist die Einführung einer Stellplatzsatzung durchaus sinnvoll.

Ziele der Stellplatzsatzung:

Die Stellplatzsatzung verfolgt das Ziel, die Anzahl, Lage und Ausgestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie für Fahrräder und andere Verkehrsmittel innerhalb des Gemeindegebiets zu regeln. Dadurch sollen Engpässe vermieden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

Inhalt der Stellplatzsatzung:

Die Satzung sollte folgende Punkte umfassen:

- Definition der verschiedenen Arten von Stellplätzen (z.B., Kfz-Stellplätze, Fahrradstellplätze).
- Festlegung der Mindestanzahl von Stellplätzen pro Bauprojekt oder Wohngebiet.
- Vorgaben zur Gestaltung und Größe der Stellplätze.
- Regelungen zur Barrierefreiheit und Fahrradfreundlichkeit der Stellplatzanlagen.
- Möglichkeiten zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen in bestimmten Fällen.

f. Festlegung von Sanktionen bei Nichterfüllung der Stellplatzverpflichtungen.

In der Anlage erhalten Sie zudem die aktuelle Stellplatzsatzung des Marktes Offingen als Diskussionsgrundlage.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

nein

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen erkennt die Notwendigkeit einer Stellplatzsatzung und nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er beschließt die Neufassung der Satzung über den Nachweis, die Anzahl, Herstellung und Gestaltung von Kfz-Stellplätzen (Stellplatz-StS- der Gemeinde Gundremmingen) wie in der **Anlage I** mit nachfolgenden Änderungen:

- bei Wohngebäuden mit mehr als 6 Wohneinheiten: 1 FStpl. je Kfz-Stellplatz,
- Wohnungen ab 50m² Wohnfläche : 2 Stellplätze je Wohnung

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Satzung auszufertigen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6. Gemeindliche Wohngebäude - Umgang mit Balkonphotovoltaikanlagen

Sachverhalt:

An den Mietobjekten in München kamen schon mehrere Anträge über die Zulassung von Balkonphotovoltaikanlagen an unseren kommunalen Wohngebäuden. Diese Anlagen sollen den Mietern ermöglichen, erneuerbare Energie selbst zu erzeugen und einen Beitrag zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks zu leisten.

Vorteile:

Förderung erneuerbarer Energien:

Die Zulassung von Balkonphotovoltaikanlagen fördert die Nutzung erneuerbarer Energien auf lokaler Ebene und trägt zur Erreichung von nachhaltigen Energiezielen bei.

Individueller Beitrag zur Energiewende:

Durch die Installation von Balkonphotovoltaikanlagen haben Mieter die Möglichkeit, aktiv zur Energiewende beizutragen und gleichzeitig ihre Energiekosten zu senken.

Umweltfreundliche Maßnahme:

Die Integration von Photovoltaikanlagen auf Balkonen ist eine umweltfreundliche Maßnahme, die den CO₂-Ausstoß reduziert und die Gemeinde als Vorreiter für nachhaltiges Wohnen positionieren kann.

Nachteile:

Ästhetische Beeinträchtigung: Die Installation von Balkonphotovoltaikanlagen kann die ästhetische Optik des Gebäudes beeinträchtigen und zu visuellen Unstimmigkeiten führen. Gerade wenn verschiedene Anlagen installiert werden wird sich das optische Bild des Gebäudes sehr verändern.

Haftung:

Die Haftungsfragen bei einem Schaden durch die Anlage am Gebäude oder durch herabstürzende Teile werden im ersten gegen den Eigentümer gerichtet werden.

Rückbau:

Was passiert bei Auszug? Können die Anlagen wieder vollständig zurückgebaut werden.

Empfehlung:

Erster Bürgermeister Herr Bühler würde empfehlen, die Zulassung von Balkonphotovoltaikanlagen an kommunalen Wohngebäuden zu untersagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, Balkonphotovoltaikanlagen an kommunalen Wohngebäude nicht zuzulassen.

Abstimmungsergebnis: 11:1

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, Balkonphotovoltaikanlagen an kommunalen Wohngebäude nicht zuzulassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7. Sonstiges**Sachverhalt:**

- Die Wege um den Friedhof sind Risse zu erkennen, diese sollten mit aufgenommen werden zum Sanieren.
- Holzlagerplatz wurde Schotterung gemacht sie sollte ergänzt werden.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister

Karola-Anna Vorreiter



**Satzung über den Nachweis, die Anzahl, Herstellung
und Gestaltung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung –StS- der Gemeinde Gundremmingen)
vom 06.03.2024**

Die Gemeinde Gundremmingen erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, und am 01.08.2023 in Kraft getreten ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.
Bei einer Abweichung der Stellplatzsatzung von anderen Satzungen wird die jeweils höhere Anzahl der erforderlichen Stellplätze als maßgebend erachtet.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO

- (1) wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- (2) wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 3 Richtzahlen – Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art 47 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für alle anderen baulichen Anlagen, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind, ist die Anlage 1 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)“ in der jeweils gültigen Fassung, heranzuziehen.
- (3) Einliegerwohnungen werden als eigenständige Wohnungen berücksichtigt. Die Kfz-Stellplätze für Einliegerwohnungen werden nach Maßgaben der Anlage 1 ermittelt.
- (4) Für Mehrfamilienhäuser ab 6 Wohneinheiten sind zusätzlich für Besucher Stellplätze gemäß der Anlage 1 nachzuweisen.
- (5) Bei der Berechnung ist die Stellplatzzahl rechnerisch im Endergebnis aufzurunden, um eine ganze Zahl festzusetzen.
- (6) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Hierzu gehören nicht die Grundflächen von Schwimmbädern, Balkonen, Loggien, Dachgärten, Terrassen und Kellerräumen. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig, von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte anzurechnen. Bei einer Rohbauzeichnung wird für die Ermittlung des lichten Maßes zwischen den Bauteilen ein Abzug von 2 cm je Bauteil bzw. Wandfläche angesetzt.

§ 4 Stellplatznachweis

- (1) Mit dem Bau- bzw. Freistellungsantrag ist durch die Bauvorlagen nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. In den Plänen müssen die Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen, zu bemaßen und zu nummerieren.
- (2) Neben der zeichnerischen Darstellung gemäß Abs. 1 ist, ergänzend zu der Baubeschreibung, jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl mit Lage und Nutzungszuordnung (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren (Wohnflächen, Längenmaße, Beschäftigtenzahl etc.) aufzunehmen und vorzulegen.

§ 5 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Die Entwässerung der Stellplatzflächen sowie der Zu- und Abfahrten darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (2) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungstreifen anzulegen.

- (3) Stellplätze für Besucher müssen als solche gekennzeichnet sowie leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (4) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (5) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (6) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKW mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere ortsfeste Einrichtungen abgegrenzt werden.
- (7) Für die Größe der Garagen und Stellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten gilt § 4 der GaStellV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Fahrradstellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen kann die Gemeinde Gündremmingen jeweils im Einzelfall die Zahl der nachzuweisenden Fahrradstellplätze festlegen. Bei der Errichtung oder Änderung der nachstehenden baulichen oder sonstigen Anlagen sind Fahrradstellplätze (FStpl.) in der Regel in folgender Zahl herzustellen:
 - a) bei Wohngebäuden mit mehr als 6 Wohneinheiten:
1 FStpl. je Kfz-Stellplatz,
 - b) Einzelhandelsbetriebe, Gaststättenbetriebe, Räume mit Publikumsverkehr:
0,25 FStpl. je Kfz-Stellplatz, jedoch mindestens 2 FStpl.
- (2) Die Fahrradstellplätze sind nach Möglichkeit zu überdachen und mit Ständern zu versehen, an welchen die Fahrräder gegen Diebstahl gesichert werden können.

§ 7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen nach Art. 63 BayBO Abweichungen durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft.

Gundremmingen, den 06.03.2024
Gemeinde 89355 Gundremmingen

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister



Anlage 1 zu § 3 Richtzahlen – Anzahl der Garagen und Stellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der PKW-Stellplätze
1	Wohngebäude (1.1 -1.3 Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser inkl. Einliegerwohnungen)	
1.1.	Wohnungen bis 50 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung
1.2.	Wohnungen ab 50 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	Stellplätze je Wohnung nach Ziffer 1.1 – 1.3, ab 6 Wohneinheiten zusätzliche Stellplätze für Besucher: je 3 Wohneinheiten 1 Besucherstellplatz
1.4.	Gebäude mit Seniorenwohnungen (betreutes Wohnen) und vergleichbare Wohnformen	1 Stellplatz je 2 Wohneinheiten, mind. 2 Stellplätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büroräume allgemein	1 Stellplatz je angefangene 30 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze
2.2	öffentliche Verwaltungsräume	1 Stellplatz je angefangene 40 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze
2.3	Räume mit erheb. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, und dergleichen)	1 Stellplatz je 20 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mindestens 4 Stellplätze
2.4	Heilpraktiker, Osteopathie	1 Stellplatz je Behandlungsraum, jedoch mind. 2 Stellplätze
3	Verkaufsstätten	
3.1.	Laden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je angefangene 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2.	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stellplatz je angefangene 15 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
4.1	Gaststätten aller Art	1 Stellplatz je angefangene 10 m ² Gastraumfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze
4.2	Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Kurheime u. ähnliche Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je Fremdenzimmer
4.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 4 Betten
4.4	Imbissstätten und Verkaufswagen	2 Stellplätze je Hütte bzw. Wagen
4.5	Pizzaherstellungs- und Pizzalieferbetriebe, andere Lieferbetriebe v. Speisen und Getränken	1 Stellplatz je angefangene 25 m ² Küchenfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze
5	Vergnügungsstätten	
5.1	Spielhallen u. Spielotheken	1 Stellplatz je angefangene 5 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 4 Stellplätze
5.2	sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros)	1 Stellplatz je angefangene 7 m ² Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
6	Gewerbliche Anlagen	
6.1	Handwerksbetriebe (z.B. Friseur, Metzgerei)	1 Stellplatz je angefangene 50 m ² Hauptnutz-

	u. Bäckerei)	fläche
6.2	Industriebetriebe	Berechnung nach Ziffer 6.1 bzw. 6.3
6.3	Lagerräume; Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze im freien, Ausstellungsflächen, Autohäuser, Galerien, etc.	1 Stellplatz je angefangene 80 m ² Hauptnutzfläche
6.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand, jedoch mindestens 6 Stellplätze
6.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	2 Stellplätze je Waschplatz Zusätzlich muss je Waschanlage ein Stauraum für mindestens 4 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
6.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz Zusätzlich muss je Waschanlage ein Stauraum für mindestens 4 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
7	Verschiedenes	
7.1	Pferdeboxen und -ställe	0,5 Stellplatz je Pferd